

Satzung

des Haus und Grund Wennnigen (Deister)

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Wennnigen/Deister

§ 1

Name, Zweck und Sinn des Vereins

- (1) Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Wennnigen/Deister und Umgegend e.V., 30974 Wennnigen/Deister -im Folgenden "Verein" genannt- ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Wennnigen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "Haus und Grund Wennnigen (Deister) Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Wennnigen/Deister".
- (2) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des örtlichen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, die Förderung des Wohnungswesens, des Wiederaufbaus und Realkredits in Staat und Gemeinde. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.
- (3) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Wennnigen/Deister.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist dem Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e.V. Hannover angeschlossen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die beabsichtigen, diese Rechte zu erwerben und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden, sie sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrages befreit.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinsamen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jede Weise zu unterstützen.

§ 4

Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

(2) Für die Vertretung der Mitglieder vor Gericht und sonstigen Behörden sowie für anderweitige Sonderleistungen setzt der Vorstand eine Gebühr fest, die neben den Beiträgen zu zahlen ist.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und drei Besitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

(2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sein Stellvertreter vertritt ihn.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre und verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn nicht die Mitglieder-Jahreshauptversammlung seine Abberufung verlangt. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder macht die Neuwahl des gesamten Vorstandes nicht erforderlich. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl wirksam geworden ist.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich hat eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden, dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes gem. § 6,
 - b) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Bekanntmachung in der Verbandszeitung "Der Haus- und Grundeigentümer" in der Spalte der Nachrichten aus den Ortsvereinen. Die Absendung der Einladungskarten hat spätestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muß Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Die Tagesordnung wird bei Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben.
- (4) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu bekunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Außerordentliche Mitglieder haben nur das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (7) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
- (8) Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während der dreijährigen Amtsdauer (§ 6 Abs. 3) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8

Verkündungsorgan

Das Verkündungsorgan ist die vom Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e.V. herausgegebene Fachzeitung, die von allen Vereinsmitgliedern bezogen werden kann.

§ 9

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von dreiviertel stimmberechtigten Mitgliedern und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.

(3) Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 11
Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Wennigsen/Deister.

Frank Möller
(1. Vorsitzender)